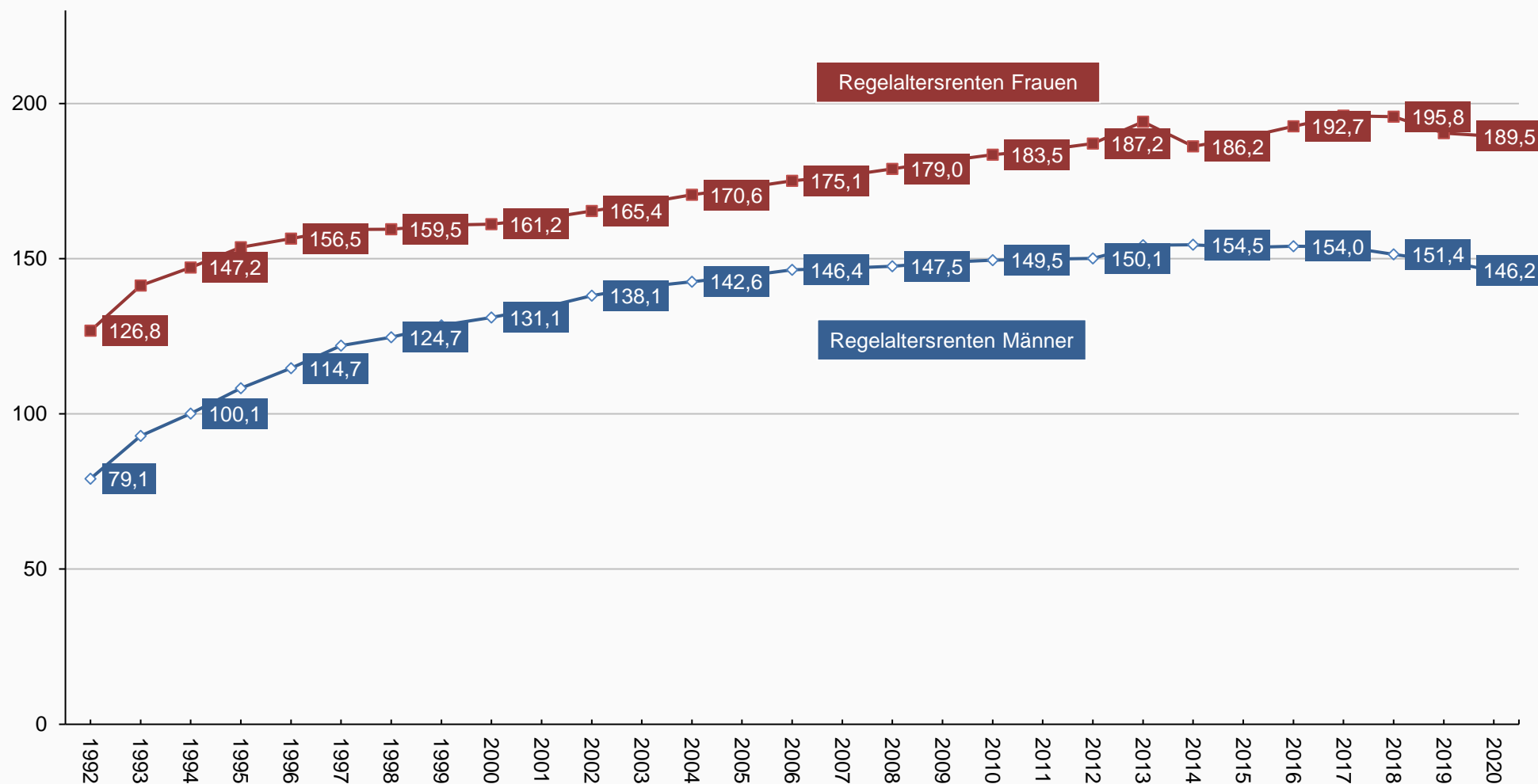


■ Durchschnittliche Regelaltersrenten im Vergleich neue/alte Bundesländer, 1992 - 2020

Rentenbestand, Verhältnis in %,



Lesehilfe: Die durchschnittlichen Zahlbeträge der Regelaltersrenten für Frauen/Männer im Osten liegen 2020 im Schnitt um 89,5 bzw. 46,2% höher als die entsprechenden Renten im Westen.

Quelle: Berechnung nach: Deutsche Rentenversicherung Bund (zuletzt 2021), Statistikportal

Durchschnittliche Regelaltersrenten im Vergleich neue/alte Bundesländer, 1992 - 2020

Bei einem Vergleich der Höhe der durchschnittlichen Regelaltersrenten (Rentenbestand) zwischen den neuen und den alten Bundesländern lässt sich erkennen, dass im Jahr 2020 die durchschnittliche Regelaltersrente von Frauen im Osten um rund 90 % höher liegt als die entsprechende Rente im Westen. Auch bei den Regelaltersrenten der Männer weist der Osten einen Vorsprung von knapp 50 % auf.

Betrachtet man die Entwicklung im Zeitverlauf, zeigt sich, dass sich seit etwa 2000 bei den Abweichungen nur noch geringe Veränderungen ergeben, die Unterschiede bleiben bestehen.

Die Ursachen für die Unterschiede der Renten in den neuen und alten Bundesländern sind vielfältig: Maßgeblich sind aber vor allem die erwerbsbiografischen Hintergründe. Die Frauen in der vormaligen DDR und in den neuen Bundesländern weisen eine höhere und durchgängigere Erwerbsbeteiligung als im Westen auf. Auf der anderen Seite hat das nach wie vor zwischen Ost und West abweichende Rentenrecht zur Folge, dass die Entgeltpunkte geringer bewertet werden. Der aktuelle Rentenwert Ost liegt immer noch knapp unter dem aktuellen Rentenwert West (vgl. [Abbildung VIII.100](#) und [Abbildung VIII.27](#)). Einen gewissen Ausgleich gibt es dadurch, dass die persönlichen Entgeltpunkte in den neuen Bundesländern einer Hochwertung unterliegen. Durch das Rentenüberleitungsabschlussgesetz von 2017 wird allerdings bis zum Jahr 2025 eine Angleichung an die West-Werte erreicht, die Hochwertung läuft dann aus.

Bei den niedrigen Regelaltersrenten von Frauen in den alten Ländern ist statistischer Effekt zu beachten: Durch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten und auch von Pflegezeiten erhalten viele Frauen, die früher nicht (versicherungspflichtig) erwerbstätig waren und/oder die Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllt hatten, überhaupt eine eigenständige (Regel)Altersrente. So hat die seit Juli 2014 geltende Anerkennung eines zweiten Kindererziehungsjahres pro Kind für Geburten vor 1992 („Mütterrente“) zu einem deutlichen Anstieg des Zugangs von Regelaltersrenten geführt (vgl. [Abbildung VIII.10](#)). Die so erworbene erstmalige eigenständige Rente ist zwar niedrig, stellt aber für die betroffenen Frauen eine deutliche Einkommensverbesserung dar. Ein Beispiel: Bei drei vor 1992 geborenen Kindern und keinen weiteren Anwartschaften liegt die Bruttorente in den alten Bundesländern im zweiten Halbjahr 2018 bei 192 Euro. Mütter - wie auch Väter - erhalten ab 2019 für ihre vor 1992 geborenen Kinder auch für das dritte Jahr Kindererziehungsleistungen anerkannt. Je Kind kommt ein halber Entgeltpunkt hinzu.

Die niedrigen Regelaltersrenten von Männern in den alten Ländern wiederum werden auch dadurch bewirkt, dass Beamte oder Selbstständige, die am Beginn ihres Berufslebens einige wenige Jahre abhängig beschäftigt waren und entsprechend niedrige Regelaltersrenten erhalten. Diese Niedrigrenten von Männern, die über andere Alterssicherungssysteme aber gut abgesichert sind (Beamtenversorgung oder Versorgungswerke), verzerren die Durchschnittswerte. Sie sagen aber wenig über das tatsächliche Versorgungsniveau der Betroffenen aus. In den neuen Ländern gab es dieses Zusammenfallen von Renten aus verschiedenen Systemen nicht.

Aus den Daten lässt sich also nicht schließen, dass auch das Einkommens- und Versorgungsniveau der älteren Menschen in den neuen Ländern besser ist als in den alten Ländern. Während nämlich die Rentnerhaushalte im Westen häufig noch über Ansprüche aus weiteren Alterssicherungssystemen verfügen (betriebliche Altersversorgung, private Vorsorge, Beamtenversorgung), ist dies im Osten nicht oder nur sehr begrenzt anzutreffen (vgl. [Abbildung VIII.53](#) und [Abbildung VIII.55b](#)).

Rentenarten

Zu den Voraussetzungen bei den einzelnen Rentenarten vgl. den Kommentar zu [Abbildung VIII.10](#).

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen aus der Rentenbestandsstatistik der Deutschen Rentenversicherung. Ausgewiesen werden die Rentenzahlbeträge. Das heißt, dass die Bruttorenten um die Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner und zur sozialen Pflegeversicherung vermindert sind. Nicht berücksichtigt sind hingegen die möglichen Steuerabzüge.

Da in die Durchschnittsberechnung alle laufenden Renten eingehen und diese wiederum, so bei Rentnerinnen und Rentnern im hohen Lebensalter, die Berufs- und Einkommensposition vergangener Jahrzehnte widerspiegeln, lassen sich die Veränderungen des (geschlechtsspezifischen) Erwerbsverhaltens sowie die Umbrüche auf dem Arbeitsmarkt in den letzten Jahren (Ausweitung von Langzeitarbeitslosigkeit, prekären Beschäftigungsverhältnissen und von Niedriglöhnen) mit diesen Daten nicht erfassen. Hier bietet es sich an, auf die durchschnittliche Höhe der neu zugehenden Renten Bezug zu nehmen (vgl. für die alten Bundesländer [Abbildung VIII.44a](#) und für die neuen Bundesländer [Abbildung VIII.44b](#)).